

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf



**Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender**

Guido Gutsche
Homanns Kämpe 17 b
59320 Ennigerloh
Tel.: 02524-4870
Fax: 02524-951434
mobil: 0170-3114670
e-Mail: ggutsche@aol.com

www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de

04.09.2015

Kosteneinsparung des Jobcenters bei den Unterkunftskosten - Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

zur Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 24.09.2015 stelle ich im Namen der CDU-Fraktion eine Anfrage zu den Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes NRW.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch haben gem. § 22 SGB II Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern diese angemessen sind.

Nachhaltig beeinflusst wurde die Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die Umsetzung einer Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012, wonach bei der Bestimmung angemessener Wohnflächengrößen auf entsprechende landesrechtliche Vorschriften in den einzelnen Bundesländern zurückzugreifen ist. In Nordrhein-Westfalen sind dies die sog. „Wohnraumnutzungsbestimmungen“, welche ursprünglich zur Festlegung von Wohnflächenobergrenzen für den sozialen Wohnungsbau entwickelt wurden.

Danach gelten als „angemessen“ in der Regel die folgenden Wohnungsgrößen:

- a) für eine alleinstehende Person: **50 qm** Wohnfläche
- b) für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen: **65 qm** Wohnfläche.
Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 15 qm Wohnfläche.

Bis zum Urteil des Bundessozialgerichts galten die „Verwaltungsvorschriften für das Wohnungsbindungsgesetz“, wonach einem Ein-Personen-Haushalt noch eine Wohnflächenobergrenze von **45 qm** zustand. Bei Zwei-Personen-Haushalten lag die Wohnflächenobergrenze bei **60 qm**. In der Summe wurden demnach sämtliche Haushaltsgößen um 5 qm angehoben.

Diese Erhöhung der „angemessenen“ Wohnflächengrößen hat bei den Jobcentern zu erheblichen Steigerungen bei den Kosten der Unterkunft geführt, die zu 73,6 % kommunalfinanziert zu tragen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat bereits im Jahr 2013 Anstrengungen unternommen, die Landesregierung dazu zu bewegen, durch Rechtsverordnung die Wohnraumnutzungsbestimmungen an die Wohnflächen der ehemaligen Verwaltungsvorschriften für das Wohnungsbindungsgesetz anzupassen. Die Landesregierung ist dieser Forderung bisher jedoch nicht nachgekommen!

Vor diesem Hintergrund stellt die CDU-Fraktion die folgende Anfrage:

Wie hoch wären die Einsparungen an den Kosten der Unterkunft pro Jahr im Kreis Warendorf, wenn die Landesregierung die Wohnraumnutzungsbestimmungen an die Wohnflächen der ehemaligen Verwaltungsvorschriften für das Wohnungsbindungsgesetz anpassen würde?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Guido Gutsche
-Fraktionsvorsitzender-